

## **Der Vorstand**

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Mardalstraße 9 – 30559 Hannover

An das

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Referat IIC5

**Nur per E-Mail:**

[EnWG-Novellen-IIC5@bmwe.bund.de](mailto:EnWG-Novellen-IIC5@bmwe.bund.de)



### **Geschäftsstelle:**

Mardalstraße 9  
30559 Hannover  
Tel.: 05121 – 935 60 80  
E-Mail: [info@wwwindkraft.de](mailto:info@wwwindkraft.de)  
Lobbyregister: R001043

### **Vorstand:**

Lothar Schulze, *Vorsitzender*  
Udo Paschedag, *Stellvertreter*  
Nils Niescken, *Schatzmeister*  
Curtis Briggs  
Karl Detlef  
Fritz Laabs

### **Ehrevorsitz:**

Dr. Wolfgang von Geldern

18.07.2025

## **Stellungnahme des Wirtschaftsverbands Windkraftwerke e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts, Stand 10.07.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts (EnWG) richtet der WWV im Rahmen der Verbändebeteiligung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Einer Veröffentlichung und Verbreitung unserer Stellungnahme im Internet oder in gedruckter Form stimmen wir zu. Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. ist im Lobbyregister unter der Nummer R001043 registriert.

### **I. Vorbemerkung:**

Angesichts der kurzen und in der allgemeinen Urlaubszeit liegenden Konsultationsfrist und des großen Umfangs der geplanten Änderungen beschränken wir uns auf die aus unserer Sicht wichtigsten und wesentlichen Punkte. Der Fokus dieser Kommentierung liegt daher in Artikel 1 bei den unter den Nummern 16 und 24 geplanten Änderungen das überragende öffentliche Interesse betreffend.

**Das überragende öffentliche Interesse sollte nicht zeitlich begrenzt werden. Der Begriff der „nahezu erreichten Treibhausgasneutralität“ ist zudem unklar, stattdessen sollte wie bisher auf die vollständige Erreichung der Klimaneutralität abgehoben werden. Zudem darf die Treibhausgasneutralität nicht nur auf den Stromsektor, sondern muss auf die gesamthafte Erreichung der Klimaneutralität bezogen werden!**

## II. spezifische Anmerkungen:

### Artikel 1

#### Zu Nr. 2

#### § 3 Begriffsbestimmungen

#### Nr. 59 Kundenanlage und Nr. 60 Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung

Generell wäre es die bessere Lösung, das Kriterium der erforderlichen „unmittelbaren räumlichen Nähe“ in § 22b Abs. 4 Nr. 2 EEG 2023 und § 3 Nr. 16 EEG 2023 sowie auch die Folgeanpassungen im EnWG zu streichen. Das Kriterium der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ zwischen Erzeugungs- und Verbrauchsort ist oftmals nicht darstellbar, da geeignete Windenergiegebiete planungsrechtlich auf der Grundlage von komplexen Untersuchungs- und Entscheidungsprozessen ausgewiesen werden und das Kriterium der Nähe zu einem (möglicherweise das Projekt initiiierenden) Energieabnehmer keine Rolle spielt. In der Praxis entsteht dadurch bei Anlagen mit Direktleitung auch zur Eigenversorgung häufig ein über 5.000 m hinausgehender Abstand, obwohl die sonstigen technischen und wirtschaftlichen Parameter den unter Nr. 59 und 60 genannten Anforderungen entsprechen.

Sofern eine Streichung nicht in Erwägung gezogen wird, sollte die maximale Entfernung der Kundenanlage oder der Kundenanlage zur Eigenversorgung deutlich angehoben werden. Wir schlagen eine Anhebung auf eine Entfernung von mindestens 10.000 m vor.

Positiv nehmen wir zur Kenntnis, dass der Gesetzentwurf nunmehr auf die Entfernung abzielt und nicht wie bisher auf die Leitungslänge. Dies bitten wir beizubehalten.

#### Zu Nr. 16: § 11c: **Überragendes öffentliches Interesse für Energiespeicheranlagen**

Die geplante Regelung schränkt das überragende öffentliche Interesse unserer Ansicht nach zu stark ein bzw. begrenzt es. Der Begriff „nahezu treibhausgasneutral“ ist bisher in derartigen Zusammenhängen nicht genutzt worden und verwässert die Klarheit. Eine gesetzliche Konkretisierung ist im Sinne der Rechtssicherheit erforderlich.

**Außerdem darf unserer Ansicht nach die Treibhausneutralität nicht allein auf den Sektor Strom bezogen werden.** Betrachtet man nur den Stromsektor, so ist die Treibhausneutralität rechnerisch voraussichtlich in Kürze erreicht. **Klimaneutralität muss jedoch gesamtweit, also in allen Energieverbrauchssektoren erreicht werden, um die gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele zu erreichen.** Die zu koppelnden Sektoren Wärme (Gebäude und sonstige) und Verkehr/Transport müssen ebenfalls treibhausneutral werden und hinken bisher den eigenen Sektorenziele weit hinterher. Eine früh erreichte isolierte Treibhausgasneutralität nur beim Strom, z.B. wenn sich die Sektorenkoppelung verzögert, darf nicht zur Beendigung des überragenden öffentlichen Interesses führen!

Darüber hinaus kritisieren wir, dass die Begrenzung auf das Erreichen der treibhausgasneutralen Versorgung im Bundesgebiet abzielt. Es ist nicht ersichtlich, welche Versorgungsmöglichkeiten hierzu zählen sollen (auch importierter Atomstrom oder Wasserstoff etc.?). Wir re-

gen an, hier auf die treibhausgasneutrale Erzeugung innerhalb des Bundesgebiets abzustellen. **Erforderlich ist eine Konkretisierung bezogen auf die Erreichung der Klimaneutralität und der Ersatz des Begriffs „Versorgung“ durch „Erzeugung“.**

Die bisherigen Erfahrungen mit der Festlegung im EEG, nach der die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, zeigen, dass das überragende öffentliche Interesse, das als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen ist, ein zusätzliches Argument darstellt, jedoch nicht (immer) die gewünschte Wirkung und Durchsetzungskraft bringt. **Um die mit der Festlegung des Status „im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend“ beabsichtigte Wirkung zu erzielen, wäre daher die Aufnahme einer uneingeschränkten baurechtlichen Privilegierung wünschenswert, da nur hierüber tatsächlich gesicherte Erleichterungen und Beschleunigungen bei der Errichtung von BESS erreicht werden können.**

#### **Zu Nr. 24: § 14d Absatz 10 – Errichtung und Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit**

Auch diese geplante Regelung schränkt das überragende öffentliche Interesse unserer Ansicht nach zu stark ein bzw. begrenzt es. Der Begriff „nahezu treibhausgasneutral“ ist bisher in derartigen Zusammenhängen nicht genutzt worden und verwässert die Klarheit. Zudem wird der Betrieb und die durch Instandhaltungsmaßnahmen ggfs. erforderliche (Neu-) Errichtung von Elektrizitätsverteilernetzen auch nach der „nahezu erreichten Treibhausgasneutralität“ eine relevante Rolle für die Energieversorgung Deutschlands spielen müssen. Für diese Änderung fehlt zudem die Erklärung in der Gesetzesbegründung.

Erforderlich ist auch hier eine gesetzliche Konkretisierung der Limitierung, die durch die Formulierung „nahezu treibhausgasneutral“ herbeigeführt wird. Es ist ableitend aus der Begründung zu Änderungsnummer 16 (§ 11c) davon auszugehen, dass damit ebenfalls das Jahr 2045 gemeint ist. Im Gesetz selbst und in der Begründung bleibt diese Definitionen jedoch aus. Eine Konkretisierung der Formulierung „nahezu treibhausgasneutral“ ist im Sinne der Rechtssicherheit erforderlich.

**Außerdem darf unserer Ansicht nach die Treibhausneutralität nicht allein auf den Sektor Strom bezogen werden.** Betrachtet man nur den Stromsektor, so ist die Treibhausgasneutralität rechnerisch voraussichtlich in Kürze erreicht. **Klimaneutralität muss jedoch gesamthaft, also in allen Energieverbrauchssektoren erreicht werden, um die gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele zu erreichen.** Die zu koppelnden Sektoren Wärme (Gebäude und sonstige) und Verkehr/Transport müssen ebenfalls treibhausneutral werden und hinken bisher den eigenen Sektorenziele weit hinterher. Eine früh erreichte isolierte Klimaneutralität beim Strom, z.B. wenn sich die Sektorenkoppelung verzögert, darf nicht zur Beendigung des überragenden öffentlichen Interesses führen!

Darüber hinaus ist genauso wie hinsichtlich der Energiespeicher zu kritisieren, dass die Begrenzung auf das Erreichen der treibhausgasneutralen Versorgung im Bundesgebiet abzielt.

Es ist nicht ersichtlich, welche Versorgungsmöglichkeiten hierzu zählen sollen (auch importierter Atomstrom oder Wasserstoff etc.?). Wir regen an, hier auf die treibhausgasneutrale Erzeugung innerhalb des Bundesgebiets abzustellen. **Erforderlich ist eine Konkretisierung bezogen auf die Erreichung der Klimaneutralität und der Ersatz des Begriffs „Versorgung“ durch „Erzeugung“.**

Die bisherigen Erfahrungen mit der Festlegung im EEG, nach der die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, zeigen, dass das überragende öffentliche Interesse, das als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen ist, ein zusätzliches Argument darstellt, jedoch nicht (immer) die gewünschte Wirkung und Durchsetzungskraft bringt. **Um die mit der Festlegung des Status „im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend“ beabsichtigte Wirkung zu erzielen, wäre daher die Aufnahme einer uneingeschränkten baurechtlichen Privilegierung wünschenswert, da nur hierüber tatsächlich gesicherte Erleichterungen und Beschleunigungen erreicht werden können.**

#### **Zu Nr. 33: § 20b neu – Gemeinsame Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs; Festlegungskompetenz**

Eine gemeinsame Internetplattform der Netzbetreiber bzw. der Elektrizitätsversorgungsnetze ist Sicht zu begrüßen, da hier ein Bürokratieabbau möglich wird, der die Netzanschlussverfahren erleichtern kann. Positiv ist auch, dass die Plattform bundesweit einheitlich sein soll – dies ist vor allem für bundesweit tätige Projektierer vorteilhaft. Für eine wirksame Verbesserung ist die konkrete Ausgestaltung der bundeseinheitlichen Standards entscheidend. Diese Standards sollten unter Einbeziehung der Erneuerbaren-Energien-Branche erfolgen.

Wir plädieren dafür, die verpflichtende Errichtung und Nutzung der Internetplattform zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorzusehen. Wir regen zudem an, bezüglich der Netzanschlussverfahren verbindlichere Fristen für eine Rückmeldung seitens der Netzbetreiber vorzusehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.**



gez. Lothar Schulze  
-Vorsitzender des Vorstandes-